

## Grundbegriffe

nung betreiben und diese umzusetzen trachten; sie bringt Gesetzesvorschläge ein und erlässt Verordnungen, die allgemeine Grundsätze der Gesetze näher konkretisieren; sie legt dem Landtag den Budgetentwurf und die Finanzplanung vor und setzt damit und mit der Zuteilung finanzieller Mittel für die verschiedenen konkreten Staatsaufgaben bedeutsame politische Akzente; sie besorgt die Personalpolitik, die Dienstaufsicht und übt die Disziplinargewalt über das Staatspersonal aus; sie stellt aussenpolitische Ziele, Pläne und Richtlinien auf und ergreift aufgrund ihrer ständigen Lagebeobachtung die erforderlichen nationalen und internationalen Initiativen; sie ist auch privatwirtschaftlich tätig, baut Strassen und errichtet Hochbauten, vergibt öffentliche Aufträge und verteilt Förderungsmittel für verschiedenste Zwecke; sie besorgt die Informationsaufgabe gegenüber dem Landesfürsten, dem Landtag und gegenüber der Öffentlichkeit; sie koordiniert die gesamte Staatstätigkeit; sie repräsentiert schliesslich neben dem Staatsoberhaupt den Staat nach aussen. In diesem Sinne kann die Regierung mit Fug und Recht als 'dynamische' Organ im liechtensteinischen Staat betrachtet werden."

## 2. Verwaltungsrecht und Verfassungsrecht

Das Verwaltungsrecht bestimmt die Organisation und Vollzugstätigkeit der Verwaltungsbehörden und die Rechtsbeziehungen zwischen dem Staat und den einzelnen, soweit diese nicht vom Verfassungsrecht geregelt werden<sup>45</sup>. Der wesentliche Unterschied zum Verfassungsrecht besteht darin, dass sich das Verwaltungsrecht der weniger wichtigen Details annimmt, währenddem das Verfassungsrecht das Verfahren der Gesetzgebung und in Form der Grundrechte die Rechtsstellung der Menschen zum Gemeinwesen bestimmt<sup>46</sup>. Das Verfassungsrecht entscheidet die grundlegenden Fragen vorweg und strahlt in diesem Sinn auf das Verwaltungsrecht aus. Es bestimmt damit die wesentliche Struk-

<sup>45</sup> Vgl. Merkl, S. 78; Adamovich/Funk, S. 45; Antonioli/Koja, S. 93 f.; Häfelin/Müller Nr. 65 ff.

<sup>46</sup> Vgl. z.B. Adamovich/Funk, S. 38; Adamovich/Funk, Verfassungsrecht, S. 3; Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht Nr. 4 nennt sogar allein die durch das Verfassungsrecht ausgesprochene Befugnis zur Normerzeugung.